

■ ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN

für den Betrieb von Software-Anwendungen durch die indiwa digitale kommunikation GmbH

1 Geltungsbereich

- 1.1 Die nachfolgenden Allgemeinen Vertragsbedingungen der indiwa digitale kommunikation GmbH (nachfolgend indiwa) gelten für alle Verträge zur Überlassung von Software über Netzwerkverbindungen, insbesondere das Internet, zwischen indiwa und dem Kunden. Die Allgemeinen Vertragsbedingungen gelten für künftige Verträge mit dem Kunden auch dann, wenn auf die Geltung der Allgemeinen Vertragsbedingungen nicht ausdrücklich hingewiesen wird.
- 1.2 Diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Bedingungen oder sonstige Einschränkungen des Kunden werden nicht anerkannt, es sei denn, indiwa hat sie im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich anstelle dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen anerkannt.
- 1.3 Sämtliche sonstigen Vereinbarungen, Erklärungen, Nebenabreden und Änderungen dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, d. h., der handschriftlichen Unterzeichnung durch vertretungsberechtigte Personen. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Klausel.
- 1.4 Angebote von indiwa sind freibleibend und nur als Aufforderung an den Kunden zu verstehen, einen Auftrag zu erteilen, der dann als Angebot zum Abschluss eines Vertrages betrachtet wird und erst mit ausdrücklicher Bestätigung seitens indiwa zustande kommt. Ein Angebot des Kunden ist bindend und kann, soweit im Angebot von indiwa nicht ausdrücklich anders vorgesehen, von indiwa innerhalb von 14 Kalendertagen ab Zugang angenommen werden. Für die Einhaltung der Annahmefrist ist der Zugang der Annahmeerklärung des Kunden maßgeblich. Die Annahme erfolgt durch schriftliche Auftragsbestätigung seitens indiwa.
- 1.5 Unbeschadet der Regelung in Ziffern 1.4 kommt ein Vertrag spätestens dadurch zustande, dass der Kunde die ihm angebotene Leistung annimmt.
- 1.6 Für den Umfang der Leistungspflichten ist im Falle eines Vertragsschlusses gemäß Ziffer 1.4 ausschließlich die schriftliche Auftragsbestätigung indiwas maßgebend.

2 Vertragsgegenstand

- 2.1 Vertragsgegenstand ist die Einräumung einer Nutzungsmöglichkeit für die Anwendungssoftware (nachfolgend „Software“) durch den Kunden über einen Internetzugang im Rechenzentrum der indiwa.
- 2.2 Die gesondert zu erstellende Software, die für die Nutzung erforderliche Rechnerleistung, sowie der notwendige Speicherplatz für die Daten werden in dem von indiwa oder einem von ihr beauftragten Rechenzentrum bereitgehalten. Die Software wird auf dem Server des Rechenzentrums zur Nutzung bereitgestellt. Die Software verbleibt dabei auf dem Server von indiwa. indiwa verpflichtet sich, die Inhalte des Kunden dergestalt bereit zu halten, dass der Kunde im Zusammenhang mit der Nutzung der Anwendung auf diese zugreifen kann. Dazu schafft der Kunde selbst oder mit Hilfe von Dritten die Verbindung über das Internet und erhält diese aufrecht.
- 2.3 Die Erstellung der Software, der Zugang des Kunden zum Internet, die Aufrechterhaltung der Netzverbindung sowie die Beschaffung und Bereitstellung der auf Seiten des Kunden erforderlichen Hard- oder Software ist nicht Gegenstand des Vertragsverhältnisses. Der Kunde trägt die alleinige Verantwortung für die Funktionsfähigkeit des Internet-Zugangs einschließlich des Übertragungsweges sowie seines eigenen Computers.

2.4 indiwa stellt dem Kunden für die Nutzung der Software Benutzerkennungen und Passwörter (Zugangsdaten) zur Verfügung. Der Kunde wird die ihm von indiwa mitgeteilten Passwörter bei der ersten Nutzung der Anwendung unverzüglich in neue, nur ihm bekannte Passwörter ändern. Der Kunde darf die Zugangsdaten nur den jeweils berechtigten Mitarbeitern zugänglich machen. Im Übrigen wird er die Zugangsdaten geheim halten. Der Kunde verpflichtet sich, seine Mitarbeiter zum vertraulichen Umgang mit den Zugangsdaten zu verpflichten. Er wird indiwa unverzüglich davon unterrichten, wenn der Verdacht besteht, dass die Zugangsdaten nicht berechtigten Personen bekannt geworden sein könnten. Für das Bekanntwerden der Zugangsdaten und hieraus entstehenden Schäden steht der Kunde ein, soweit er das Bekanntwerden zu vertreten hat. Mit der erstmaligen Zurverfügungstellung der Zugangsdaten von indiwa an den Kunden endet die Verantwortung von indiwa.

3 Nutzungszeiten und Rechenzentrumsverfügbarkeit

3.1 Das Rechenzentrum ist 365 Tage im Jahr, 24 Stunden über Online-Verbindung erreichbar.

3.2 Wartungsbedingte Unterbrechungen werden spätestens 24 Stunden vor Beginn der Wartungsarbeiten von indiwa gegenüber dem Kunden angekündigt. Die Mitteilung erfolgt mündlich oder per RSS-Newsfeed oder per E-Mail an den Projektverantwortlichen oder seinen Vertreter. Soweit möglich, werden die Wartungsarbeiten am Wochenende durchgeführt.

3.3 Die Verfügbarkeit der im Rechenzentrum eingesetzten Software liegt im Monatsmittel bei 98,5 %. Eine Reduzierung dieser Verfügbarkeit berechtigt den Kunden zu einer anteilmäßig entsprechenden Vergütungsminderung.

4 Vergütung

4.1 Der Kunde zahlt für die Leistungen aus diesem Vertrag an indiwa eine monatliche oder jährliche Basispauschale gemäß der Auftragsbestätigung. Das Entgelt wird monatlich im Voraus jeweils zum Ersten eines Monats oder jährlich zum in der Rechnung angegebenen Datum fällig. Alle Preise gelten zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.

4.2 indiwa kann die Preise für die vertraglichen Leistungen zum Ausgleich von Personal- und sonstigen Kosten ändern. Eine solche Änderung ist jedoch frühestens sechs Monate nach Vertragsschluss zulässig. indiwa wird dem Kunden die Änderungen spätestens vier Wochen vor ihrem Wirksamwerden schriftlich oder per E-Mail ankündigen. Beträgt die Preiserhöhung mehr als 10 Prozent des bisherigen Preises, so ist der Kunde berechtigt, den Vertrag im Ganzen mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Kalendermonats zu kündigen. In diesem Fall gelten bis zum Wirksamwerden der Kündigung die nicht erhöhten Preise.

5 Vertragslaufzeit und Kündigungen

- 5.1 Vertragsbeginn und Vertragsende ergeben sich aus der Auftragsbestätigung. Der Vertrag verlängert sich automatisch um den in der Auftragsbestätigung angegebenen Zeitraum, wenn nicht ein Vertragspartner mit einer Frist von vier Wochen zum Ende des Vertragszeitraums den Vertrag kündigt.
- 5.2 Sind Vertragsbeginn und Vertragsende in der Auftragsbestätigung nicht benannt, so gilt eine Laufzeit von jeweils einem Kalenderjahr. Der Vertrag verlängert sich automatisch um ein Kalenderjahr, wenn nicht ein Vertragspartner mit einer Frist von vier Wochen zum Ende des Kalenderjahres den Vertrag kündigt.
- 5.3 Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.
- 5.4 Das Recht der Vertragsparteien zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn über das Vermögen einer Vertragspartei das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder eine Vertragspartei insolvent wird. Ein wichtiger Grund liegt ferner dann vor, wenn der Kunde mit der Zahlung der Jahrespauschale länger als 30 Tage in Verzug ist oder wenn der Kunde für zwei aufeinanderfolgende Termine mit der Entrichtung der Vergütung oder eines nicht unerheblichen Teils der Vergütung in Verzug ist, oder in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung der Vergütung in Höhe eines Betrages in Verzug ist, der die Vergütung für zwei Monate erreicht. Für den Kunden kann ein wichtiger Grund in einer erheblichen Unterschreitung der vereinbarten Verfügbarkeit der Software liegen; hiervon ist regelmäßig bei einem dauerhaften Unterschreiten um mehr als 10 % auszugehen. Ein wichtiger Grund zur Kündigung liegt außerdem vor, wenn der Kunde schuldhaft gegen seine Verpflichtung verstößt, keinem unberechtigten Dritten die Softwarenutzung zu erlauben.

6 Mitwirkungspflichten des Kunden

- 6.1 Der Kunde sorgt dafür, dass die Nutzer über einen Internetanschluss und eine geeignete Computerkonfiguration verfügen. Die Einzelheiten sind dem Merkblatt „Technische Anforderungen zum Betrieb einer indiwa-Anwendung“ zu entnehmen. Die Bedienung und die Aufrechterhaltung dieser technischen Voraussetzungen liegen allein in der Verantwortung des Kunden.
- 6.2 Fehler der vertragsgegenständlichen Leistungen wird der Kunde indiwa unverzüglich schriftlich oder per E-Mail melden. Der Kunde muss Störungsmeldungen und Fragen nach Kräften präzisieren. Er muss hierfür ggf. auf kompetente Mitarbeiter zurückgreifen. Er wird indiwa bei der Beseitigung der Mängel unentgeltlich unterstützen und ihr insbesondere alle notwendigen Unterlagen, Daten etc. zur Verfügung stellen, die zur Analyse und Beseitigung der Mängel benötigt werden.

Stellt sich nach Prüfung einer Fehlermeldung des Kunden durch indiwa heraus, dass die Störung nicht innerhalb des Verantwortungsbereichs von indiwa aufgetreten ist, kann indiwa dem Kunden die Kosten für die Prüfung der Fehlermeldung in Rechnung stellen. Dies gilt nicht, wenn der Kunde auch bei Aufwendung der erforderlichen Sorgfalt nicht erkennen konnte, dass die Störung nicht innerhalb des Verantwortungsbereichs von indiwa aufgetreten ist.

- 6.3 Im Übrigen wird der Kunde alle sachdienlichen Mitwirkungsleistungen vornehmen, insbesondere wenn indiwa ihn dazu auffordert und die erforderlichen Maßnahmen einen angemessenen Aufwand nicht übersteigen.
- 6.4 Bei der Nutzung der vertragsgegenständlichen Leistung wird der Kunde alle anwendbaren Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland oder des Landes, aus dem der Zugriff auf die vertragsgegenständlichen Leistungen erfolgt, beachten. Insbesondere ist es ihm untersagt, Daten oder Inhalte einzustellen, die gegen Rechtsvorschriften oder die

guten Sitten verstoßen, die fremde gewerbliche Schutz- und Urheberrechte oder sonstige Rechte Dritter verletzen. Der Kunde ist für die von ihm bereit gestellten Daten und Inhalte selbst verantwortlich. indiwa überprüft die Inhalte weder auf ihre Richtigkeit, noch auf Virenfreiheit noch auf ihre technische Verarbeitbarkeit hin.

- 6.5 Macht ein Dritter eine Rechtsverletzung durch die vom Kunden bereit gestellten Daten oder Inhalte geltend, ist indiwa berechtigt, die Inhalte ganz oder vorläufig zu sperren, wenn ein durch objektive Anhaltspunkte gerechtfertigter Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Daten und / oder Inhalte bestehen. indiwa wird den Kunden in diesem Fall auffordern, binnen einer angemessenen Frist den Rechtsverstoß einzustellen oder die Rechtmäßigkeit der Inhalte nachzuweisen. Kommt der Kunde dieser Aufforderung nicht nach, ist indiwa unbeschadet weiterer Rechte und Ansprüche berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Aufwendungen, die indiwa durch die genannten Maßnahmen entstehen, kann indiwa dem Kunden zu den jeweils bei indiwa gültigen Preisen in Rechnung stellen. Hat der Kunde die Rechtsverletzung zu vertreten, wird er indiwa den daraus entstehenden Schaden ersetzen und indiwa insoweit von etwaigen Ansprüchen Dritter freistellen.
- 6.6 Bei einem schwerwiegenden oder andauernden Verstoß des Kunden gegen seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag sowie bei wiederholten Verstößen ist indiwa berechtigt, nach seiner Wahl die Nutzung der vertragsgegenständlichen Leistungen durch den Kunden ganz oder teilweise vorübergehend einzustellen oder das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund und ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Kosten, die indiwa durch die genannten Maßnahmen entstehen, kann indiwa dem Kunden zu den jeweils bei indiwa gültigen Preisen in Rechnung stellen. Hat der Kunde die Rechtsverletzung zu vertreten, so ist er indiwa zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

7 Sperrung bei Zahlungsrückständen des Kunden

Der Kunde ist zur pünktlichen Zahlung der Vergütung verpflichtet. Bei einem Zahlungsrückstand von mehr als 2.500,- € und einer Verzögerung von mehr als zwei Wochen ist indiwa zur Sperrung des Zugangs berechtigt. Der Vergütungsanspruch bleibt von einer solchen Zugangssperre unberührt. Die erneute Freischaltung erfolgt unmittelbar nach der Begleichung der Rückstände.

8 Datenspeicherung und –sicherung, Geheimhaltung

- 8.1 Die Vertragspartner beachten die gesetzlichen Vorschriften für den Schutz von personenbezogenen Daten, insbesondere die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), die für die Auftragsdatenverarbeitung und für Rechenzentren anwendbar sind, und werden die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz der personenbezogenen Daten im Sinne von § 9 BDSG treffen.
- 8.2 indiwa unterrichtet hiermit den Kunden, personenbezogene Daten zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen, soweit dies für die Durchführung des Vertrages notwendig ist. Der Kunde ist damit einverstanden, dass seine Daten von indiwa gespeichert, übermittelt, gelöscht und gesperrt werden, soweit dies unter Abwägung der berechtigten Belange des Kunden und des Zwecks des Vertrages notwendig ist.
- 8.3 Die Vertragspartner werden alle Unterlagen, Informationen und Daten, die sie zur Durchführung dieses Vertrages erhalten und die ihnen als vertraulich bezeichnet werden, nur zur Durchführung dieses Vertrages verwenden und, solange und soweit sie nicht allgemein bekannt geworden sind, vertraulich behandeln. Die Vertragspartner werden ihren von diesem Vertrag betroffenen Mitarbeitern eine entsprechende Verpflichtung auferlegen. Diese Pflichten bleiben auch nach der Beendigung des Vertrages für weitere zwei Jahre, gerechnet ab Vertragsende, bestehen.

- 8.4 indiwa kann Unteraufträge vergeben. indiwa ist verpflichtet, die Geheimhaltung gegenüber Dritten auch durch seine Mitarbeiter sicherzustellen.
- 8.5 indiwa wird seine Server regelmäßig sichern und mit zumutbarem technischen und wirtschaftlichen Aufwand gegen Eingriffe Unbefugter schützen. indiwa stellt durch den Einsatz geeigneter Mittel sicher, dass unberechtigte Zugriffe auf die Daten des Kunden und die Übermittlung schädigender Daten, verhindert bzw. unterbunden werden, soweit dies mit angemessenem wirtschaftlichen und technischen Aufwand möglich ist. Dem Kunden ist jedoch bekannt, dass ein vollständiger Schutz vor schädigenden Daten oder fremden Daten nicht möglich ist. Falls eine Gefährdung auf andere Weise nicht technisch und wirtschaftlich angemessen und erfolgsversprechend beseitigt werden kann, ist indiwa berechtigt, mit schädigendem Code versehe Daten des Kunden zu löschen. indiwa wird den Kunden hiervon unterrichten. Für die Einhaltung handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungsfristen ist der Kunde verantwortlich.

9 Mängelansprüche

- 9.1 Störungen wird indiwa unverzüglich beheben. Für Mängelansprüche gilt mietvertragliches Mängelrecht.
- 9.2 Der Kunde darf eine Entgeltminderung nicht durch Abzug von der vereinbarten Vergütung durchsetzen. Entsprechende Bereicherungs- oder Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.
- 9.3 Das Kündigungsrecht des Kunden wegen Nichtgewährung des Gebrauchs nach § 543 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 BGB ist ausgeschlossen, sofern nicht die Herstellung des vertragsgemäßen Gebrauchs als fehlgeschlagen anzusehen ist.

10 Haftung

- 10.1 indiwa haftet unbeschränkt nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit auch ihrer gesetzlichen Vertreter und leitenden Angestellten. Für das Verschulden sonstiger Erfüllungsgehilfen wird die Haftung auf das Fünffache der monatlichen Vergütung sowie auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung im Rahmen des eines Vertrages über Betrieb von Software-Anwendungen typischerweise gerechnet werden muss.
- 10.2 Für leichte Fahrlässigkeit haftet indiwa nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht). Bei Verletzung einer Kardinalpflicht ist die Haftungsbeschränkung nach Absatz 1 dieser Haftungsregelung entsprechend heranzuziehen.
- 10.3 Die Haftung für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrenstprechender Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre.

11 Aufrechnung und Abtretung

- 11.1 Die Aufrechnung mit Gegenforderungen ist ausgeschlossen, sofern diese nicht unbestritten, entscheidungsreif oder rechtskräftig abgeschlossen sind. Der Kunde darf seine Forderungen aus dem Vertrag nur mit schriftlicher Zustimmung von indiwa an Dritte abtreten.

12 Leistungsänderungen

- 12.1 indiwa kann die vertragsgegenständlichen Leistungen jederzeit in einer für den Kunden zumutbaren Maße ändern. Die Änderung ist insbesondere dann zumutbar, wenn sie aus wichtigem Grund erforderlich wird, wie z.B. durch Störungen der Leistungserbringung durch Dritte und die Leistungsmerkmale wie in der Auftragsbestätigung beschrieben weiterhin im

Wesentlichen erfüllt sind. indiwa wird den Kunden auf die Änderung mindestens sechs Wochen vor deren Inkrafttreten schriftlich oder per E-Mail hinweisen.

- 12.2 Auch soweit ein Fall der Ziffer 12.1 nicht gegeben ist, ist indiwa jederzeit berechtigt, sein Leistungsangebot oder Teile desselben zu ändern oder zu ergänzen. indiwa wird dem Kunden die Änderungen oder Ergänzungen spätestens sechs Wochen vor ihrem Wirksamwerden schriftlich oder per E-Mail ankündigen (Änderungsmitteilung). Der Kunde kann den Änderungen mit einer Frist von zwei Wochen ab Zugang der Änderungsmitteilung schriftlich oder per E-Mail widersprechen. Widerspricht der Kunde nicht, so werden die Änderungen oder Ergänzungen Vertragsbestandteil. indiwa wird den Kunden in der Änderungsmitteilung auf die Folgen seines Verhaltens hinweisen. Widerspricht der Kunde der Änderung fristgerecht, kann indiwa den Vertrag zum nächstmöglichen Zeitpunkt ordentlich kündigen.

13 Änderung der Vertragsbestimmungen

indiwa ist jederzeit berechtigt, diese Allgemeinen Vertragsbedingungen zu ändern oder zu ergänzen. Dem Kunden werden diese Änderungen oder Ergänzungen mit einer angemessenen Ankündigungsfrist von nicht weniger als vier Wochen schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt. Widerspricht der Kunde den geänderten Bedingungen innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Änderungs- oder Ergänzungsmitteilung nicht, so werden diese entsprechend der Ankündigung wirksam einbezogen. Widerspricht der Kunde fristgemäß, so ist indiwa berechtigt, den Vertrag zum nächstmöglichen Zeitpunkt ordentlich zu kündigen. Hierauf wird indiwa in der Mitteilung hinweisen.

14 Pflichten bei Vertragsende

Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses, gleich aus welchem Grund, sind die Parteien verpflichtet, das Vertragsverhältnis ordnungsgemäß abzuwickeln. Dazu wird indiwa insbesondere:

- a) die im Rahmen des Vertrages gespeicherten Daten des Kunden auf Kosten von indiwa, sowie evtl. im Rahmen des Vertrages erstellte Datenbanken, spätestens 4 Wochen nach Vertragsende auf Datenträgern an den Kunden oder einen von diesem benannten Dritten herausgeben,
- b) die Daten des Kunden nach Bestätigung der erfolgreichen Übertragung unverzüglich löschen und sämtliche angefertigten Kopien vernichten.

15 Schriftform

Sämtliche Vereinbarungen, die eine Änderung, Ergänzung oder Konkretisierung dieser Vertragsbedingungen beinhalten, sowie besondere Zusicherungen und Abmachungen sind schriftlich niederzulegen. Werden sie von Vertretern oder Hilfspersonen der indiwa erklärt, sind sie nur dann verbindlich, wenn indiwa hierfür ihre schriftliche Zustimmung erteilt.

16 Rechtswahl

Zwischen den Vertragsparteien findet ausschließliches deutsches Recht Anwendung. Die Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.4.1980 (CISG) sind ausgeschlossen.

17 Gerichtsstand

Sofern der Kunde Kaufmann im Sinne des HGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen ist, wird für sämtliche Streitigkeiten, die im Rahmen der Abwicklung dieses Vertragsverhältnisses entstehen, Bremen als Gerichtsstand vereinbart.